

Anlage
der Gebührenordnung der Sächsischen Landesapothekerkammer vom 5. Dezember 1994
in der Fassung der Änderungssatzung vom 11. Dezember 2014

Gebührenverzeichnis

1.	Allgemeine Gebühren	
1.1	Ausstellung von Zweitschriften und Umschreibungen von Urkunden u. a. Bescheinigungen	10,00 € bis 50,00 €
1.2	Anerkennung von Zeugnissen und Diplomen anderer Staaten	25,00 €
1.3	Entscheidung über einen Widerspruch	25,00 € bis 100,00 €
1.4	Mahngebühr	20,00 €
2.	Weiterbildung der Apotheker	
	Verfahren zur Anerkennung einer	
2.1	Gebietsbezeichnung mit Prüfung	75,00 €
2.2	Zusatzbezeichnung mit Prüfung	50,00 €
2.3	Die Gebühren ermäßigen sich in den Fällen der Nrn. 2.1 und 2.2 jeweils auf die Hälfte, wenn die Prüfung nicht bestanden wird.	
2.4	Bei einer Wiederholungsprüfung entstehen die Gebühren unter Nrn. 2.1 und 2.2 erneut.	
2.5	Teilnahme an Seminaren u. ä. Veranstaltungen im Rahmen der Weiterbildung je nach Zeitaufwand und Fremdkosten pro Tag	bis 400,00 €
2.6	Umschreibung der Gebietsbezeichnung „Offizin-Pharmazie“ in „Allgemeinpharmazie“ auf Urkunden u. a. Bescheinigungen	10,00 €
3.	Ausbildung der pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten	
3.1	Verfahren zur Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit (§ 8 BBiG)	
3.1.1	Genehmigung	20,00 €
3.1.2	Ablehnung	10,00 €
3.2	Verfahren zur vorzeitigen Zulassung zur Prüfung (§ 45 BBiG)	
3.2.1	Genehmigung	20,00 €
3.2.2	Ablehnung	10,00 €
4.	Fortbildung	
4.1	Halbtägige Seminare, Praktika u. ä. Veranstaltungen je nach Zeitaufwand und Fremdkosten	bis 100,00 €
4.2	Ganz- und mehrtägige Seminare, Praktika u. ä. Veranstaltungen je nach Zeitaufwand und Fremdkosten	bis 350,00 €
4.3	Entscheidung über die Anerkennung von Fortbildungen nach § 3 RL FB	
4.3.1	Erstantrag	10,00 € bis 50,00 €
4.3.2	Zweitantrag (vereinfachte Nachakkreditierung)	10,00 € bis 25,00 €

5.	Rezeptsammelstellen	
5.1	Einzelgenehmigung für 3 Jahre	100,00 €
5.2	Wechselgenehmigung	75,00 €
5.3	Ablehnung	50,00 €
5.4	Befreiung von der Auflage nach § 3 Abs. 4 RL RSS	25,00 bis 50,00 €
5.5	Bei Rücknahme der Anträge auf Unterhaltung einer Rezeptsammelstelle und Befreiung von der Auflage nach § 3 Abs. 4 RL RSS oder Erledigung auf andere Weise bevor die Amtshandlung beendet ist, wird eine Gebühr von einem Zehntel bis zur Hälfte der für die beantragte Amtshandlung festzusetzenden Gebühr je nach dem Verfahrensstand erhoben.	
6.	Dienstbereitschaft	
6.1	Befreiung nach § 23 Abs. 2 ApBetrO	10,00 €
6.2	Befreiung von der Anwesenheitspflicht nach § 23 Abs. 3 Satz 2 ApBetrO	10,00 €
7.	Qualitätsmanagementsysteme in Apotheken	
7.1	Zertifizierung und Rezertifizierung je Apotheke	800,00 €
7.2	Bei Rücknahme der Anträge nach Nr. 7.1 oder Erledigung auf andere Weise bevor die Amtshandlung beendet ist, wird je nach dem Verfahrensstand ein Teil der für die beantragte Amtshandlung festzusetzenden Gebühr erhoben.	
7.3	Rücknahme und Widerruf des Zertifikats nach Nr. 7.1	100,00 bis 350,00 €